

Vossloh Switch Systems

Allgemeine

EinkaufsbedingungenStand: 08/2025

1 Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für jeden Kauf von Waren, Software oder Dienstleistungen („Produkte“), die die Vossloh Switch Systems France S.A. (Name, unter dem das Unternehmen seit dem 1. Juli 2025 firmiert) oder ihre relevanten verbundenen Unternehmen („Käufer“ oder „Vossloh“) durch Erteilung eines Auftrags beim „Verkäufer“ beziehen. Käufer und Verkäufer werden zusammen als „Parteien“ bezeichnet. Der Verkäufer verpflichtet sich, Produkte, die die erwartete Qualität aufweisen und den Spezifikationen entsprechen, zu entwerfen, herzustellen, zu testen und in der im Auftrag festgelegten Menge und Frist zu liefern. Vossloh ist bereit, diese Produkte abzunehmen. Unter „Auftrag“ sind die vom Käufer für die Lieferung von Produkten erteilten Weisungen zu verstehen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) ersetzen alle zwischen Käufer und Verkäufer früher vereinbarten Bedingungen.

2 Aufträge

2.1 Für Aufträge gelten folgende, in absteigender Reihenfolge maßgeblichen Unterlagen: (i) die Bedingungen eines Rahmenvertrags oder anderen relevanten Vertrags, (ii) die im Auftrag gegebenenfalls vereinbarten Besonderen Einkaufsbedingungen, (iii) diese dem Kaufauftrag beigefügten AGB, (iv) Produktspezifikationen, die Vossloh dem Verkäufer im Zusammenhang mit dem Kaufauftrag oder dem Vertrag gegebenenfalls mitgeteilt hat („Auftrag“).

2.2

Ein Vertrag kommt zustande, wenn der Verkäufer den Auftrag annimmt. Dies ist der Fall, wenn der Verkäufer (a) Vossloh die Annahme des Auftrags bestätigt, (b) gegen den Auftrag sieben (7) Kalendertage nach Erhalt keine schriftlichen Einwände erhoben hat, so dass er den Auftrag stillschweigend angenommen hat, oder (c) beginnt, den Auftrag auszuführen oder Leistungen im Zusammenhang damit erbringt, je nachdem, was früher erfolgt. Solange der Verkäufer Vossloh den Auftrag nicht bestätigt hat, ist Vossloh berechtigt, den Auftrag zu stornieren. Änderungen des vom Käufer erteilten Auftrags muss der Verkäufer ausdrücklich schriftlich mitteilen. In diesem Fall ist der Auftrag erst dann gültig, wenn der Käufer die Änderungen schriftlich genehmigt hat. Änderungen der technischen oder geschäftlichen Bedingungen des Auftrags müssen von den Parteien schriftlich vereinbart werden. Storniert der Verkäufer einen angenommenen Auftrag, ist er verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in Höhe des Auftragswertes zu bezahlen.

3 Allgemeine Pflichten des Verkäufers

3.1 Der Verkäufer verpflichtet sich, den Käufer während der Auftragsausführung zu beraten und zu informieren. Informationen, Dokumente, Zeichnungen und Daten müssen in der von Vossloh mitgeteilten Menge auf alleinige Kosten des Verkäufers zur Verfügung gestellt werden. Der Verkäufer muss über alle zur Ausführung des Auftrags benötigten Einrichtungen und Hilfsmittel verfügen und verpflichtet sich, genügend qualifizierte Mitarbeiter einzusetzen, um die termingerechte Auftragserfüllung sicherzustellen.

3.1.1 Die Produkte müssen den von Vossloh mitgeteilten Spezifikationen und den im Land der Lieferung geltenden Gesetzen und Vorschriften entsprechen, u.a. den REACH- und ROHS-Verordnungen. Der Verkäufer verpflichtet sich, sich an die geltenden Qualitäts- und technischen Standards (z.B. ISO 9001:2000, ISO 3834 und ISO 14001:2004, ISO 45001 über die Arbeitsschutzzertifizierung oder die neuesten geltenden Normen) zu halten und dem Käufer auf Verlangen die entsprechenden Dokumente und Beschreibungen der Maßnahmen zu übermitteln. Der Käufer ist berechtigt, die Qualitätssicherungsmaßnahmen zu überprüfen oder von vom Dritten beauftragten überprüfen zu lassen. Der Verkäufer muss zusammen mit jeder Produktlieferung folgende Unterlagen mitsenden: (i) eine Bescheinigung und/oder Testergebnisse, aus denen sich ergibt, dass die gelieferten Produkte den Spezifikationen entsprechen, (ii) Anleitungen und Anweisungen für den Gebrauch, die Lagerung und Instandhaltung unter sicheren und optimalen Bedingungen und (iii) alle Dokumente, die in den im Land der Lieferung geltenden Standards, Gesetzen und Vorschriften vorgeschrieben sind.

3.1.2 Der Verkäufer verpflichtet sich, den Käufer zu informieren, bevor er bei den Rohstoffen, Rohstoffquellen oder Fertigungsmethoden, bei der Auswahl der Subunternehmer, bei der Produktion oder den an der Auftragsausführung beteiligten Produktionsstätten Änderungen vornimmt, und vor derartigen Änderungen die schriftliche Genehmigung des Käufers einzuholen, aus der sich ergibt, dass diese Änderungen nicht dazu führen, dass die Waren und/oder Dienstleistungen für ihren Gebrauch ungeeignet sind. Der Käufer ist berechtigt, den Auftrag zu kündigen, wenn der Verkäufer nicht einverstanden ist.

3.1.3 Der Verkäufer verpflichtet sich, (i) die in allen Ländern, in denen er tätig ist, geltenden Vorschriften zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung und (ii) den (unter [Purchasing Vossloh AG](#) abrufbaren) „Verhaltenskodex“ („CoC“) des Käufers zu beachten. Der Verkäufer darf weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt Korruptionshandlungen in welcher Form auch immer begehen, die Grundrechte seiner Mitarbeiter verletzen oder Kinder beschäftigen.

3.2 Nachhaltigkeit

3.2.1 Der Verkäufer verpflichtet sich, die Umweltschutzvorschriften zu beachten und Maßnahmen zur Verringerung seiner Auswirkungen auf die Umwelt umzusetzen, insbesondere durch: Reduzierung seines Energieverbrauchs und der Nutzung primärer Ressourcen; Reduzierung der in Gewässer, die Luft oder in den Boden eingeleiteten Abfälle; Verhinderung unfallbedingter Umweltverschmutzung; Verringerung der durch seine Tätigkeit verursachten Abfälle, Rückverfolgbarkeit der Entsorgung; Kontrolle der Emissionen umwelt- oder gesundheitsschädlicher Stoffe und ihrer Auswirkungen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Verkäufer, keine Subunternehmer zu beauftragen, die diese Pflichten nicht erfüllen.

3.2.2 Der Verkäufer verpflichtet sich, seine Leistungen in Bezug auf Umwelt, Ethik, Menschenrechte und nachhaltige Bedarfsdeckung zu bewerten. Eine solche Bewertung kann auch Umweltverträglichkeitsprüfungen seiner Produkte umfassen.

3.2.3 Im Rahmen seiner Maßnahmen zur Bewertung der nachhaltigen Entwicklung behält sich der Käufer das Recht vor, vom Verkäufer getroffene Maßnahmen (vor Ort oder aus der Ferne) zu bewerten oder zu prüfen. Der Verkäufer erklärt sich mit derartigen Bewertungen einverstanden und verpflichtet sich, dem Käufer alle angeforderten Informationen, Ressourcen und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen.

3.2.4 Der Verkäufer verpflichtet sich, nach solchen Bewertungen mitgeteilte Empfehlungen umzusetzen und (i) dem Käufer unverzüglich über Risiken in Bezug auf die im CoC festgelegten Grundsätze oder Verstöße dagegen schriftlich zu berichten und (ii) unverzüglich Maßnahmen zu treffen, um ihre Beachtung und/oder Verbesserungen sicherzustellen.

3.3 Subunternehmer / Übertragung

3.3.1 Der Verkäufer ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verkäufers nicht berechtigt, Aufträge ganz oder teilweise an Subunternehmer zu vergeben oder Ansprüche auf fällig gewordene oder fällig werdende Zahlungen oder sonstige Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit Aufträgen zu übertragen.

3.3.2 Hat sich der Käufer mit der Beauftragung eines Subunternehmers einverstanden erklärt, ist er berechtigt, die Leistungen dieses Subunternehmers nach angemessener Vorankündigung zu prüfen und zu überwachen. Dazu gehört auch ein Zugang zu seinem Standort und die Einsichtnahme in seine Verfahren und relevanten Unterlagen.

4 Preise

4.1 Die Einkaufspreise der Produkte werden auf der Vorderseite der Aufträge angegeben. Sofern im Auftrag nichts anderes angegeben wird, handelt es sich bei den Einkaufspreisen um für die Laufzeit des Auftrags unwiderruflich vereinbarte Festpreise, die aus keinen Gründen erhöht werden dürfen (ist eine Erhöhung möglich, muss im Auftrag eine Preisangleichungsformel angegeben werden). Sofern im Auftrag nichts anderes angegeben wird, verstehen sich die Preise inklusive aller nationalen, regionalen und lokalen Steuern (davon ausgenommen ist die Mehrwertsteuer), Abgaben, Gebühren, Zölle und staatlich vorgeschriebenen Aufschläge, sowie aller Lager-, Umschlags-, Verpackungs- und Versandkosten und aller sonstigen Kosten und Ausgaben des Verkäufers.

4.2 Alle Rechnungen müssen an die vom Käufer im Auftrag angegebene Adresse geschickt werden. Für jeden Auftrag muss eine separate Rechnung ausgestellt werden. Alle Rechnungen müssen die Auftragsnummer, eine genaue Beschreibung der Produkte, Nummer und Datum des entsprechenden Lieferscheins enthalten. Vossloh ist berechtigt, Rechnungen, die nicht in Übereinstimmung mit diesen Vorgaben ordnungsgemäß ausgestellt wurden, unverzüglich an den Verkäufer zurückzuschicken und die Zahlung bis zum Erhalt ordnungsgemäß ausgestellter Rechnungen zurückzubehalten. Der Käufer ist berechtigt, etwaige Forderungen des Verkäufers von Beträgen abzuziehen, die er dem Verkäufer aktuell oder künftig schuldet.

4.3 Alle Rechnungen sind vom Verkäufer nach vollständiger Lieferung der Produkte und/oder Erbringung der Dienstleistungen auszustellen. Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wird, erfolgt die Zahlung durch Überweisung auf das Konto des Verkäufers binnen sechzig (60) Tagen nach

Ausstellung der Rechnung, es sei denn, zwingende gesetzliche oder verordnungsrechtliche Vorschriften schreiben eine kürzere maximale Zahlungsfrist vor oder die Parteien treffen andere Vereinbarungen. Bei Zahlungsverzug ist für die Berechnung der Verzugszinsen der in den anwendbaren, im Auftrag angegebenen Rechtsvorschriften festgelegte Zinssatz maßgebend.

4.4 Werden mangelhafte Produkte geliefert, ist der Käufer berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung zurückzubehalten. Wurde im Auftrag ein Sicherheitseinbehalt vereinbart, wird der entsprechende Betrag erst freigegeben, wenn der Verkäufer alle vom Käufer mitgeteilten Mängel behoben hat. Das Datum der Zahlung hat keine Auswirkungen auf den Beginn der Garantiefrist. Die Zahlung bedeutet nicht, dass die gelieferten Produkte vorbehaltlos angenommen wurden oder der Käufer auf etwaige Garantiesprüche verzichtet.

5 Lieferung

5.1 Sofern nichts anderes vereinbart wird, müssen die Produkte vom Verkäufer an die Adresse, in der Frist bzw. zu dem Termin, die bzw. der vom Käufer im Auftrag angegeben wurde, auf Kosten des Verkäufers DDP (geliefert, verzollt gemäß INCOTERMS 2020) geliefert werden. Der Käufer behält sich das Recht vor, die Annahme von Produkten zu verweigern, die vor oder nach dem im Auftrag angegebenen Termin geliefert wurden. Wird eine vorzeitige Lieferung angenommen, ist für die Berechnung des Fälligkeitstermins der entsprechenden Rechnung in jedem Fall ausschließlich der vertraglich vereinbarte Liefertermin maßgebend.

5.2 Bei Lieferverzug hat der Käufer für jeden Kalendertag des Verzugs Anspruch auf pauschalierten Schadenersatz in Höhe von mindestens ein Prozent (1 %) des Wertes der verspätet gelieferten Produkte. Der pauschalierte Schadenersatz ist insgesamt auf fünfzehn Prozent (15 %) des gesamten Auftragswertes (einschließlich Transportkosten, sofern sie vom Verkäufer bezahlt wurden) begrenzt. Wurde diese Obergrenze erreicht, ist der Käufer berechtigt, den Auftrag fristlos zu kündigen und Anspruch auf Ersatz des tatsächlich erlittenen Schadens zu erheben, wobei eine gegebenenfalls bereits bezahlte Vertragsstrafe davon in Abzug zu bringen ist. Der Anspruch auf pauschalierten Schadenersatz bei Lieferzug ist nicht der einzige Anspruch den der Käufer aufgrund der Haftung des Verkäufers für die nicht vertragsgemäße Auftragserfüllung geltend machen kann. Der Verkäufer haftet für alle Schäden, die er oder sein Transportunternehmen während der Lieferung an den Produkten oder am Eigentum des Käufers verursacht. Wird der Lieferplan vom Verkäufer aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten, ist der Käufer berechtigt, nach eigenem Ermessen (i) einen geänderten Lieferplan zu genehmigen, (ii) einen Expressversand zu verlangen, (iii) den Auftrag zu stornieren, sich Ersatzprodukte bei einem Drittanbieter zu beschaffen und dem Verkäufer die damit verbundenen Kosten in Rechnung zu stellen.

5.3 Der Verkäufer haftet in vollem Umfang für jeden Lieferverzug, sofern nicht nachweislich höhere Gewalt vorliegt. Wurde eine Lieferfrist oder ein Liefertermin aus nicht im Einflussbereich des Verkäufers liegenden Gründen (z.B. höhere Gewalt, Streiks oder Arbeitskämpfe) nicht eingehalten, ist Vossloh berechtigt, entweder eine spätere Erfüllung der Lieferpflichten des Verkäufers zu verlangen oder vom

Vertrag nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zurückzutreten, ohne dass der Verkäufer separate Ansprüche geltend machen kann.

- 5.4** Wird die Dokumentation (einschließlich Werksabnahmetest (FAT), soweit erforderlich) nicht termingemäß übermittelt, hat der Käufer Anspruch auf pauschalierten Schadenersatz in Höhe von fünfhundert Euro (500 €) pro Woche und verspätet übermitteltem Dokument.

6 Eigentums- und Gefahrenübergang

6.1 Gefahrenübergang

Sofern im Auftrag nichts anderes vereinbart wurde, sind die Produkte an Vossloh oder an den von Vossloh angegebenen Produktions- oder sonstigen Standort DDP gemäß ICC INCOTERMS 2020 zu liefern. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Produkte ordnungsgemäß zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden, die entsprechende Dokumentation nach Maßgabe der von Vossloh, den beteiligten Transportunternehmen und im Bestimmungsland gestellten Anforderungen zur Verfügung zu stellen, die Produkte vor Verlusten oder Schäden zu schützen und hierfür Versicherungen abzuschließen. Sofern im Auftrag nichts anderes vereinbart wurde, dürfen keine Verpackungs-, Transport- oder Lagerkosten berechnet werden. Der Verkäufer verpflichtet sich, Vossloh einen Lieferschein zu übermitteln, in dem die Auftragsnummer, die Beschreibung und Menge der gelieferten Produkte anzugeben sind. Außerdem hat der Verkäufer die Dokumentationen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Bestimmung des Herkunftslandes oder zur Erfüllung der diesbezüglich im jeweiligen Land gestellten Anforderungen erforderlich sind. Der Verkäufer bestätigt, dass er angemessen versichert ist.

6.2 Eigentumsübergang

- 6.2.1** Das Eigentum an den in Auftrag gegebenen Produkten geht zu dem Zeitpunkt vom Verkäufer auf Vossloh über, zu dem die Produkte an dem vom Käufer im Auftrag angegebenen Lieferort geliefert und angenommen werden. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, dem Käufer gegenüber einen Eigentumsvorbehalt geltend zu machen. Er hat sicherzustellen, dass seine Subunternehmer an den von ihnen gelieferten Teilen der Produkte keinen Eigentumsvorbehalt geltend machen.

- 6.2.2** Alle von Vossloh zur Verfügung gestellten oder bezahlten Werkzeuge, Gussformen, Gesenke und Ausrüstungen verbleiben im alleinigen Eigentum von Vossloh und müssen eindeutig als solche gekennzeichnet sein. Sie dürfen nicht für andere Kunden verwendet werden und sind auf Verlangen zurückzugeben.

7 Garantie

- 7.1** Der Verkäufer gewährleistet, dass alle von ihm gelieferten Produkte (i) nach Maßgabe der in den Herstellungs-, Lager- und Transitländern insbesondere in Bezug auf Gesundheit, Sicherheit, Umwelt und Arbeitsrecht geltenden Gesetze und Vorschriften hergestellt, gelagert und befördert wurden und den im Land der Lieferung geltenden Gesetzen und Vorschriften entsprechen, (ii) für den beabsichtigten Gebrauch geeignet sind und den im Auftrag festgehaltenen Spezifikationen entsprechen, (iii) marktgängig und frei von Material-, Fabrikations-,

Konstruktions-, Herstellungs- und Betriebsfehlern und Vertragswidrigkeiten sind. Der Verkäufer gewährleistet, dass beim Betrieb der Produkte in den auf ihre Lieferung folgenden vierundzwanzig (24) Monaten keine erheblichen Störungen auftreten.

- 7.2** Diese Garantie gilt zusätzlich zu allen sonstigen, für die Produkte oder Dienstleistungen vereinbarten Garantien und Zusicherungen. Sie ersetzt Haftungsausschlussklauseln oder Mitteilungen, mit denen diese Garantie eingeschränkt werden soll. Der Verkäufer, seine Rechtsnachfolger und Übernehmer sind verpflichtet, Vossloh und ihre Rechtsnachfolger von irgendwelchen Schäden, Ansprüchen, Klagen, Urteilen, Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit einer Verletzung oder behaupteten Verletzung von geistigem Eigentum, u.a. von Patenten oder Marken, sowie gegen Ansprüche auf Lizenzgebühren infolge des Bezugs oder Gebrauchs der Produkte freizustellen, dagegen zu verteidigen und dafür schadlos zu halten.

7.3 Mangelhafte Produkte

- 7.3.1** Werden Produkte geliefert, die nicht dem Auftrag und den Spezifikationen entsprechen, teilt Vossloh den Verkäufer die Nichtübereinstimmung spätestens dreißig (30) Kalendertage nach Erhalt der Produkte mit. Vossloh ist berechtigt, die Annahme von Produkten zu verweigern, die nicht den im Auftrag festgelegten Anforderungen oder Spezifikationen genügen, nicht marktgängig oder für den beabsichtigten Gebrauch oder Zweck ungeeignet und/oder sonst wie mangelhaft sind oder nicht die Bedingungen der vom Verkäufer übernommenen Garantie erfüllen (zusammen als „mangelhafte Produkte“ bezeichnet) und (i) die mangelhaften Produkte unter Geltendmachung ihres Anspruchs auf Erstattung oder Gutschrift des gesamten Auftragswertes, zuzüglich Rücksendungskosten zurückzuschicken und/oder (ii) vom Verkäufer zu verlangen, die mangelhaften Produkte zu ersetzen oder zu reparieren und/oder (iii) Anspruch auf Erstattung aller mit der Behebung des Mangels verbundenen Kosten, einschließlich der für die Beschaffung von Ersatzprodukten oder funktional gleichwertigen Produkten bezahlten Kosten zu erheben.

- 7.3.2** Sind Produkte, Teile oder Komponenten von Produkten mangelhaft oder sonst wie nicht vertragskonform, erhält der Verkäufer von Vossloh eine entsprechende Reklamation. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Erhalt binnen achtundvierzig (48) Geschäftsstunden zu bestätigen und spätestens zehn (10) Kalendertage nach Erhalt der Reklamation eine detaillierte Fehler-Ursachen-Analyse vorzulegen. Legt der Verkäufer diese Analyse nicht in der gesetzten Frist vor, wird ohne weiteres davon ausgegangen, dass der Verkäufer den von Vossloh gerügten Mangel anerkannt hat. Der Verkäufer ist verpflichtet, sofort nach Erhalt der Reklamation alle nach Maßgabe der bei Vossloh geltenden Qualitätskontrollrichtlinien und -Standards (z.B. der 8D-Methodik) erforderlichen Abhilfe-, Korrektur- und Präventivmaßnahmen festzulegen, zu dokumentieren und umzusetzen.

- 7.3.3** Werden nicht auftragskonforme Produkte geliefert (Menge, Art), ist der Verkäufer verpflichtet, an den Käufer einen auf folgender Grundlage berechneten pauschalierten Schadenersatz zu bezahlen: die Vertragsstrafe soll folgende, dem Käufer tatsächlich entstandenen Kosten decken: (a) mit der Aussonderung der nicht auftragskonformen Produkte verbundene Kosten, (b) mit der Ausbesserung der nicht

auftragskonformen Produkte verbundene Kosten, (c) mit dem Ausbau der nicht auftragskonformen Produkte am Einsatzort verbundene Kosten, wenn der Käufer die Nichtübereinstimmung erst beim Einbau feststellt. Dieser pauschalierte Schadenersatz ist unabhängig von dem in Artikel 5 festgelegten Schadenersatz zu leisten.

8 Haftung und Versicherung

8.1 Haftung

8.1.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer und seine verbundenen Unternehmen im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Erfüllung des Auftrags, die auf Handlungen oder Unterlassungen des Verkäufers, seiner Mitarbeiter, Vertreter oder Subunternehmer zurückzuführen ist und dem Käufer Schäden verursacht, zu entschädigen. Er verpflichtet sich, den Käufer für Klagen, Kosten, Ansprüche und Verbindlichkeiten, die auf die nicht ordnungsgemäße Erfüllung zurückzuführen sind, schadlos zu halten. Der Verkäufer haftet für Folgeschäden, immaterielle, besondere oder indirekte Schäden sowie für entgangene Gewinne oder Einkünfte.

8.1.2 Der Verkäufer hat Vossloh von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, sofern die Ursache der Schäden auf im Einflussbereich des Verkäufers / seiner Organisation liegende Umstände zurückzuführen ist und der Verkäufer im Verhältnis zum jeweiligen Dritten haftpflichtig ist. In einem solchen Fall ist der Verkäufer verpflichtet, auf Verlangen von Vossloh die Verteidigung von Vossloh zu akzeptieren und Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten und Ausgaben, einschließlich u.a. angemessener Rechtsanwaltskosten für die Verteidigung gegen die Ansprüche oder die Beilegung des Rechtsstreits zu bezahlen.

8.2 Versicherung

Der Verkäufer verpflichtet sich, während der Laufzeit des Auftrags, d.h. bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche, das Bestehen einer Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Versicherungssumme von mindestens zwei Millionen Euro pro Personen- oder Sachschaden sicherzustellen. Darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche des Käufers bleiben davon unberührt.

9 Dokumente und geistiges Eigentum des Käufers

9.1 Der Käufer behält sich an allen dem Verkäufer physisch oder elektronisch übermittelten Dokumenten alle gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte vor. Alle Zeichnungen, Standards, Anleitungen, Analysemethoden, Formeln und sonstigen, dem Verkäufer für die Herstellung der zu liefernden Produkte übermittelten Dokumente verbleiben im Eigentum des Käufers. Für die Dokumente des Käufers gelten auch die im nachfolgenden Artikel 10 festgelegten Anforderungen. Der Verkäufer darf diese Dokumente nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke des Käufers verwenden und kopieren. Sonstige Anforderungen gelten ausschließlich mit schriftlicher Genehmigung des Käufers.

9.2 Alle Kopien und Vervielfältigungen, die zur Auftragserfüllung erforderlich sind und nicht mehr benötigt werden, um gesetzliche Aufbewahrungspflichten zu erfüllen, müssen vom Verkäufer auf Verlangen des Käufers unverzüglich zurückgegeben und/oder - bei elektronischen

Dokumenten - gleich nach Auftragserledigung gelöscht werden. Der Verkäufer verpflichtet sich ausdrücklich, das Know-how des Käufers weder ganz noch teilweise an irgendwelche Dritte weiterzugeben.

9.3 Bei Aufträgen, die die Erbringung geistiger Leistungen umfassen, wird der Käufer alleiniger Eigentümer der Deliverables. Zu diesem Zweck überträgt der Verkäufer alle geistigen Eigentumsrechte an den Deliverables jeweils mit ihrer Entstehung für die Dauer ihres Schutzes ausschließlich auf den Käufer. Die übertragenen Rechte umfassen das Recht auf Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Wiedergabe und Vermarktung.

9.4 Der Verkäufer versichert, dass (i) er im Besitz aller geistigen Eigentumsrechte an den Produkten ist und (ii) die Produkte keine Rechte Dritter verletzen. Er hat den Käufer von allen Ansprüchen, Verlusten, Schäden, Kosten, Aufwänden und Ausgaben freizustellen, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Verletzung oder behaupteten Verletzung geistiger Eigentumsrechte Dritter durch die Produkte ergeben.

10 Vertraulichkeit und Datenschutz

10.1 Alle technischen, geschäftlichen und finanziellen Daten, zu denen die Parteien in der Zeit der Auftragserfüllung Zugang haben, sind vertraulich zu behandeln (im Folgenden „vertrauliche Informationen“). Die empfangende Partei ist nicht berechtigt, vertrauliche Informationen an Dritte weiterzugeben oder zu anderen als zu den von den Parteien im Vertrag vereinbarten Zwecken zu nutzen. Vertrauliche Informationen müssen von der empfangenden Partei zumindest mit der gleichen Sorgfalt geschützt und vertraulich behandelt werden, mit der sie ihre eigenen vertraulichen Informationen schützt und vertraulich behandelt. Dies gilt auch dann, wenn zwischen Vossloh und dem Verkäufer kein Vertrag zustande kommt. Der Verkäufer verpflichtet sich, die für seine Tätigkeit wichtigen Mitarbeiter und gegebenenfalls seine Subunternehmer zum Abschluss von Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitsvereinbarungen zu verpflichten, die mindestens so streng sind wie die entsprechenden Bestimmungen dieser AGB, bevor er ihnen vertrauliche Informationen übermittelt oder Zugang dazu gewährt. Sofern der Verkäufer Subunternehmer beauftragt, bedarf die Weitergabe von Daten der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Käufers. Dieser Artikel 10.1 gilt nach Erledigung des Auftrags fort.

10.2 Den Vertragsparteien ist bekannt, dass mit elektronischen und unverschlüsselten Kommunikationen Sicherheitsrisiken verbunden sind. Sie verzichten auf das Recht, Ansprüche aufgrund einer nicht erfolgten Verschlüsselung geltend zu machen, es sei denn, eine Verschlüsselung wurde vorher ausdrücklich vereinbart.

10.3 Der Käufer ist im Rahmen der Auftragserfüllung berechtigt, personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Verkäufers zu verarbeiten. Diese Verarbeitung erfolgt nach Maßgabe der Datenschutzerklärung des Käufers. Der Verkäufer verpflichtet sich, seinen Mitarbeitern mitzuteilen, dass sie ihr Recht auf Auskunft, Berichtigung oder Widerspruch per E-Mail an gdpr.fr@vossloh.com wahrnehmen können.

11 Kündigung

11.1 Vossloh ist berechtigt, Aufträge in folgenden Fällen ganz oder teilweise schriftlich zu kündigen

(„Kündigungsmittelteilung“): (i) bei Pflichtverletzungen oder bei einem mehr als dreißig (30) Kalendertage anhaltenden Ereignis höherer Gewalt, wobei die Kündigung an dem in der Kündigungsmittelteilung des Käufers angegebenen Tag wirksam wird, oder (ii) nach Belieben jederzeit, bevor die Produkte vom Verkäufer versandt werden. In diesem Fall ist der Verkäufer verpflichtet, alle Arbeiten im Zusammenhang mit dem Auftrag unverzüglich einzustellen.

örtlichen Rechtsvorschriften erlaubt ist. Beide Parteien haben sicherzustellen, dass die elektronischen Signaturen den Anforderungen der örtlichen Gesetze und Vorschriften genügen.

- 11.2** Wird ein Auftrag aufgrund einer Vertragsverletzung des Verkäufers gekündigt, ist Vossloh berechtigt, Dritte auf Kosten des Verkäufers mit der Ausführung des Auftrags zu beauftragen. Alle für den Käufer mit einer Vertragsverletzung des Verkäufers verbundenen Kosten, einschließlich Einziehungskosten, Mehrkosten und Vertragsstrafen, werden dem Verkäufer in Rechnung gestellt oder von Beträgen in Abzug gebracht, die Vossloh dem Verkäufer schuldet. Das Recht des Käufers; sonstige gesetzlich vorgesehene Rechte und Rechtsmittel geltend zu machen, bleibt davon unberührt. Wurden die Produkte eigens für Vossloh entwickelt und hergestellt, ist Vossloh verpflichtet, alle bereits angefertigten Teile und Materialien spätestens neunzig (90) Kalendertage nach Zusendung der Kündigungsmittelteilung zu kaufen.

- 11.3** Der Verkäufer ist seinen Pflichten nicht nachgekommen, wenn er (i) Garantien nicht erfüllt; (ii) Bestimmungen des Auftrags nicht anerkennt oder verletzt oder eine Verletzung droht; (iii) Produkte im Zusammenhang mit einem Auftrag nicht liefert oder eine Nichtlieferung droht; (iv) keine Fortschritte macht oder angemessene Qualitätsanforderungen nicht erfüllt, so dass die fristgerechte und ordnungsgemäße Auftragserfüllung gefährdet ist; (v) zahlungsunfähig wird, Vermögenswerte an seine Gläubiger abtritt oder über sein Vermögen auf seinen Antrag oder auf Antrag eines Dritten ein Konkurs- oder Insolvenzverfahren eröffnet wird; (vi) alle oder einen erheblichen Teil seiner Vermögensgegenstände auf Dritte überträgt; (vii) in seinen Beteiligungsverhältnissen Änderungen eintreten, die nach Ansicht von Vossloh für die Interessen von Vossloh nachteilig sind; (viii) finanzielle oder sonstige Unterstützung von Vossloh benötigt, um seine mit dem Auftrag übernommenen Pflichten erfüllen zu können.

12 Schlussbestimmungen

- 12.1** Der Auftrag ist nach dem Recht des Landes, in dem der Käufer eingetragen ist, unter Ausschluss der Kollisionsnormen auszulegen und auszuführen. Die Parteien verzichten ausdrücklich auf die Anwendung des Wiener Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11. April 1980.
- 12.2** Für Streitigkeiten sind ausschließlich die Gerichte am Sitz des Käufers zuständig.
- 12.3** Sind irgendwelche Bestimmungen dieser AG□ unwirksam oder nicht durchsetzbar, bleiben alle übrigen Bestimmungen davon unberührt. In diesem Fall ist der Auftrag in jeder Hinsicht so auszulegen, als ob die unwirksame bzw. nicht durchsetzbare Bestimmung nicht vorhanden wäre.
- 12.4** Zwischen den Parteien besteht Einigkeit darüber, dass der Auftrag elektronisch unterschrieben und übermittelt werden darf und die unter den Auftrag gesetzten Unterschriften in Bezug auf die Gültigkeit, Durchsetzbarkeit und Zulässigkeit eigenhändigen Unterschriften gleichgestellt sind, sofern dies nach den